

# **S A T Z U N G**

**des Vereins**

**„Freundeskreis Dr. Erich Klausener“**

**Berlin, am 20. Juni 2014**

# **SATZUNG**

## **des Vereins „Freundeskreis Dr. Erich Klausener“**

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Dr. Erich Klausener“. Nach der Eintragung ins Vereinsregister führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin:  
Dahlwitzer Landstr. 151, 12587 Berlin; w.sygnecki@hsab-berlin.de
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Förderung des Andenkens von Verfolgten und Kriegsoptionern der Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus.
- (2) Insbesondere macht sich der Verein zur Aufgabe, das Andenken an Dr. Erich Klausener als verpflichtendes Zeugnis für die Nachwelt zu erhalten.
- (3) Der Verein führt sein Büro als Träger des „Freundeskreises Dr. Erich Klausener“. Unter anderem plant er die regelmäßige Durchführung von Veranstaltungen/Symposien sowie die Herausgabe von Schriften und Forschungsergebnissen über Dr. Erich Klausener.
- (4) Der Verein wirbt finanzielle Mittel ein und erfüllt damit seine satzungsmäßigen Aufgaben.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht oder unterstützt.
- (2) Der Antrag, als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden, ist an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erworben.
- (3) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, haben aber die Rechte von Mitgliedern.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit:
  - a. Durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.
  - b. Mittels Ausschluss aus dem Verein.
  - c. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, wird der Beschluss gültig.
  - d. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft
    - \* Ist ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Verzug, so stellt der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft fest.
    - \* Durch Tod der natürlichen,  
durch Auflösung der juristischen Personen.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand.

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Der oder die Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Der Schriftführer unterzeichnet die Protokolle.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich zusammentreffen.

- (3) Der Vorstand kann jeder Zeit – und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder die Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
- (7) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - a Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - b Wahlen zum Vorstand,
  - c Wahl der Rechnungsprüfer / rinnen
  - d Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - e Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gefasst, soweit sich aus Satzung nichts anderes ergibt.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. Für die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung des Vereins ist eine Zweidrittel- Mehrheit erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.  
Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder im Vorstand sein.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Programmgestaltung, die finanziellen Mittel und über die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.  
Der Schatzmeister und der Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.

- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens drei Mal jährlich statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen oder indem bei der vorhergehenden Vorstandssitzung der nächste Termin verabredet und den nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern rechtzeitig bekannt gegeben wurde.
- Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, telefonisch oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären.
- (8) Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

#### § 8 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### § 9 Auflösung und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Katholischer Unternehmer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Bund Katholischer Unternehmer hat seinen Sitz in 50676 Bonn, Georgenstraße. 18.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20.Mai 2014 in Kraft.

Berlin, am 20.Juni 2014

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß  
§ 71 Abs. 1 Satz 4 BGB. Der Vorstand:



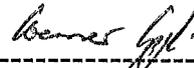
Msgr. Wilhelm Höhner



Ulrich L. Feindura



Monika Hagen



Werner Sygnecki